

**Anfrage aus dem Ausschuss für Bildung und Sport am 24.01.2023**

Statistik der Schulpflichtverletzungen 2022

(Quelle: Zuarbeit des FB Ordnung und Verkehr, FD Ordnungsrecht vom 31.01.2023)

<b>Schulform</b>	<b>Anz. der Schulpflichtverletzungen</b>
Berufsbildende Schule	69
Sekundarschule	75
FöS f. Lernbehinderte	72
Gymnasium	1
Grundschule	32
<b>Gesamt</b>	<b>249</b>

Eingeleitete Maßnahmen:

- schriftliche Anhörung der Erziehungsberechtigten bei Grundschulern
- schriftliche Anhörung des Schülers ab Vollendung 14. Lebensjahr + Erziehungsberechtigte
- schriftliche Anhörung des Schülers ab 16. Lebensjahr = Berufsbildende Schulen/Gymnasien
- Gelegenheit im Rahmen der Anhörung sowohl schriftlich als auch mündlich zum Vorwurf Stellung zu nehmen
- Beteiligung des Jugendamtes bei Schülern bis zum 16. Lebensjahr (Gespräche mit den Erziehungsberechtigten und Schülern) – Angebote Familienhelfer, Projekte gegen Schulabstinz etc.
- Gespräche mit den Schulleitern, Klassenlehrern, wenn nach Erhalt der Einlassung des Betroffenen noch Klärungsbedarf besteht
- Entscheidung nach vorliegender Einlassung, ob die vorgetragenen Gründe den Erlass des Bußgeldbescheides rechtfertigen oder ggf. Einstellung des Verfahrens bei begründetem Fernbleiben
- Entscheidung nach Aktenlage, wenn keine Einlassung vorliegt